



Gemeinde Schutterwald
Landkreis: Ortenaukreis

**Satzung der Gemeinde Schutterwald über
die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBL. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schutterwald erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse

www.schutterwald.de.

- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (3) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können zusätzlich während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schutterwald, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Absatz 1 ausschließen, erfolgen die Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schutterwald „Amtsblatt Aktuell“.
- (2) Ist eine Veröffentlichung im Internet gemäß §1 Absatz 1 infolge technischer Störungen, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls durch Einrücken in das eigene Amtsblatt „Amtsblatt Aktuell“.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 soll, soweit möglich, eine ergänzende Information im Internet erfolgen.
- (4) Als Tag der Bekanntmachung gilt in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Erscheinungstag im Amtsblatt.
- (5) Zusätzliche Hinweise in Print- oder elektronischen Medien haben ausschließlich informativen Charakter und begründen keine eigenständige Bekanntmachung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schutterwald über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.11.1981 außer Kraft.

Schutterwald, 21.05.2026

Für den Gemeinderat


Holschuh, Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.